

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	30.01.2018

Widmung des Parkplatzes an der Heinrich-Klein-Str./Lülsdorfer Str. in Köln-Porz-Langel 3527/2017

Die o.a. Widmung wurde in der Sitzung am 14.12.2017 der Bezirksvertretung 7 mit einer Frage an die Fachverwaltung geschoben bis zu deren Beantwortung:

Ist eine Widmung als „Dorfplatz“ möglich?

Beantwortung:

Eine Widmung mit dem Widmungsinhalt „Dorfplatz“ kann nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Straßen und Wegegesetz (StrWG) NRW sind mit der Widmung die Straßengruppe und der Widmungsinhalt festzulegen.

Die Straßengruppe legt die Verkehrsbedeutung der zu widmenden Straßenfläche fest, hier eine sogenannte „Gemeindestraße“ im Eigentum und in der Straßenbaulast der Stadt Köln:

Mit dem Widmungsinhalt werden die Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Beschränkungen festgelegt. Hierbei legt die Bestimmung der Benutzungsarten die auf der Fläche zulässigen Verkehrsarten fest.

Die in der Beschlussvorlage vorgesehene Widmung mit der Beschränkung auf den ruhenden Verkehr (Parkplatz) schließt die Benutzung durch Kraftfahrzeuge (Zu- und Abfahrt, Parken), Radfahrer und Fußgänger ein. Eine Widmung mit der Beschränkung „Dorfplatz“ wäre hingegen zu unbestimmt und ließe die zulässigen Verkehrsarten und Benutzerkreise nicht erkennen.

Eine Nutzung des Parkplatzes als Veranstaltungsfläche („Dorfplatz“) ist unter Beachtung der gesetzlichen Genehmigungs- und Abstimmungsverfahren möglich.